

# Basel-Landschaft: Steuerbefreiung von Vereinen und Stiftungen

Mit Grundsatzurteil vom 31. Oktober 2001 hat die kantonale Taxationskommission in bezug auf die Weiterbefreiung der bisher steuerbefreiten Vereine und Stiftungen das Folgende festgehalten:

1. Bekanntlich musste § 16 Abs. 1 lit. d StG in der alten Fassung an das Steuerharmonisierungsgesetz angepasst werden. Während frühe juristische Personen, die *ideelle* oder öffentliche Zwecke verfolgten, von der Staats- und Gemeindesteuer befreit waren, sind es inskünftig nur noch Institutionen, die **gemeinnützige** oder öffentliche Zwecke verfolgen. Die Anforderungen an die Steuerbefreiung sind also strenger geworden.

2. Im Verlaufe der Steuerharmonisierungs-Anpassungsgesetzgebung (Vernehmlassung und Beratung) ist immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, dass die getroffene Lösung des Steuerharmonisierungsgesetzes gegenüber der bisherigen basellandschaftlichen Lösung unverständlich und vor allem nicht praxisbezogen sei, weil damit streng genommen die vielen ideellen und geselligen Dorfvereine, kulturelle und Freizeitinstitutionen steuerpflichtig würden, obwohl am Schluss ein Grossteil dieser Institutionen gar kein oder nur ein bescheidenes steuerbares Einkommen und Vermögen ausweisen würde. Damit würde das ganze formelle Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahren zu einem unnötigen Leerlauf. So äusserte sich auch der damalige Regierungsrat Dr. H. Fünfschilling noch im

Landrat bei der Beratung des neuen § 16 Abs. 1 lit. d und e StG dahingehend, dass man nur hoffen könne, dass die Taxationskommission diesbezüglich eine vernünftige Lösung treffen werde.

3. Die Taxationskommission hat die Angelegenheit anlässlich mehrerer Sitzungen, auch nach Besprechungen mit Vertretern der Steuerverwaltung, beraten.

Im Sinne des Begriffs «einer **erweiterten Gemeinnützigkeit**» sollen auch die bisher als ideell bezeichneten oben erwähnten Institutionen unter dem Begriff von Art. 16 Abs. 1 lit. e (gemeinnütziger Zweck) weiterhin von der Staats- und Gemeindesteuer befreit werden.

Die Taxationskommission hat davon Kenntnis genommen, dass die Steuerverwaltung diese juristischen Personen grundsätzlich in gleicher Weise von der direkten Bundessteuer befreien wird, weil auch dort angesichts der Freibeträge das ganze Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahren wenig Sinn hätte.

Die Steuerverwaltung lässt freiwillige Zuwendungen an diese juristischen Personen aber nicht automatisch zum Abzug zu, sondern prüft im Einzelfall, ob hier eine effektive Gemeinnützigkeit vorliegt (Beispiel: Die Dorfmusik sammelt für einen bestimmten Zweck eines Altersheimes = abzugsberechtigt; die Dorfmusik sammelt, um ein gewöhnliches Fest abzuhalten = nicht abzugsberechtigt).

4. Bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist die Sache gelöst, indem das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das von der Steuerharmonisierung nicht berührt ist, per 1. 1. 2001 entsprechend geändert wurde und dort neu ideelle Institutionen steuerbefreit sind (§ 9 lit. a ESchStG in der ab 1. 1. 2001 geltenden Fassung).

Quelle: BStPra 1/02, S. 66